

Positionspapier

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich. Änderung

I. Forderungen des sgv

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund fordert der sgv:

- **Die Aufhebung des Härteausgleiches deutlich vor 2035 und die entsprechende Festsetzung des Prozentsatzes für die jährlichen Reduktionen**
- **Dass der nächste Bericht über den NFA in vier statt in sechs Jahren vorgelegt wird und damit den Zeitraum 2020-2023 abdeckt;**
- **Dass der Bundesrat im nächsten Wirksamkeitsbericht 2020–2023 zusätzliche Anreize für die Nehmerkantone entwickelt;**

II. Einleitende Bemerkungen

Die «Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich» (Botschaft) stützt sich sowohl auf den 3. Wirksamkeitsbericht 2016–2019 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (Bericht 2016–2019) als auch auf die Ergebnisse des entsprechenden Vernehmlassungsverfahrens. Die bei der Teilrevision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) festgelegten Ziele wurden weitgehend erreicht, das Ergebnis ist also positiv.

Die im Bericht 2016–2019 enthaltenen Vorschläge zur Anpassung des FiLaG orientieren sich stark an den Kompromisslösungen, welche die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) im Schlussbericht der politischen Arbeitsgruppe der Kantone zur Optimierung des Finanzausgleichs präsentiert hat. Der positive Aspekt dieses Berichts besteht also in einer Vielzahl von Elementen, die auf dem intelligenten Beitrag der Kantonsregierungen beruht. Diese Revision legt ausserdem die Dotationen des Ressourcen- und Lastenausgleichs ab dem Jahr 2020 fest. In Zukunft soll die Festlegung der Dotationen nicht mehr alle vier Jahre mittels eines Bundesbeschlusses, sondern über eine Anpassung des FiLaG erfolgen.

III. Generelle Beurteilung des Projekts

Der sgv befürwortet die Vorlage im Grossen und Ganzen. Es ist indessen von grösster Bedeutung, ein zusätzliches Anreizsystem zu schaffen, damit die Nehmerkantone nicht vom Finanzausgleich abhängen und die Wettbewerbsfähigkeit der Kantone gestärkt wird. Die Notwendigkeit eines Finanzausgleichs zwischen den Kantonen ist unbestritten, aber übertriebene Solidarität ist fehl am Platz. Der sgv fordert, dass im nächsten Wirksamkeitsbericht zusätzliche Anreize für die Nehmerkantone vorgestellt werden.

1. Mindestausstattung

Die Mindestausstattung soll künftig garantiert werden und 86,5 % des schweizerischen Mittels betragen. Die Festlegung der Grundbeiträge für den Ressourcenausgleich alle vier Jahre würde damit überflüssig. Jegliche Änderung der Dotation wird über eine Anpassung des FiLaG erfolgen und nicht mehr über einen Bundesbeschluss. Diese Systemänderung wird den Bund und die ressourcenstarken Kantone finanziell entlasten. Die Entlastung von 280 Millionen Franken wird erst ab 2022 voll zum Tragen kommen und in den Jahren 2020 und 2021 geringer ausfallen.

Diese Mindestausstattung stellt eine besser kontrollierte Ressourcenverteilung sicher, berücksichtigt die Interessen aller Kantone und entpolitisiert die Diskussion über die Festlegung der Dotation des Ressourcenausgleichs. **Die Verankerung dieser Dotation im Gesetz mag nicht unbedingt ideal sein, scheint aber doch sinnvoller, als einen Anstieg dieser Dotation auf beispielsweise 88 % zu riskieren.**

2. Härtefälle

Der Härteausgleich soll verhindern, dass ressourcenschwache Kantone durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) schlechter gestellt werden. Seit 2016 wird er um jährlich fünf Prozent reduziert.

Im Rahmen des Härteausgleichs wirkt die lange Übergangsfrist als Besitzstandsgarantie. Die jährliche Reduktion des Härteausgleichs um 5 Prozent wirkt für bestimmte Kantone ebenfalls als Besitzstandsgarantie. Ein Kanton verliert seinen Anspruch auf den Härteausgleich, wenn sein Ressourcenpotenzial über den schweizerischen Durchschnitt steigt. Folglich fehlt es den Nehmerkantonen an genügend Anreizen, um auf diese Art von Hilfe zu verzichten und ihre «Komfortzone» zu verlassen. **Aus Sicht des sgv sollte die Aufhebung des Härteausgleichs deutlich früher als 2035 erfolgen und der Prozentsatz für die jährlichen Reduktionen neu festgesetzt werden.**

3. Periodizität des Wirksamkeitsberichts

Wiewohl das FiLaG Fortschritte im Finanzausgleich mit sich gebracht hat, so tun Verbesserungen dennoch Not, insbesondere was die Entwicklung zusätzlicher Anreize für die Nehmerkantone angeht. Will man für genügend starke Anreize sorgen und überdies den künftigen Steuerreformen Rechnung tragen, darf die Evaluationsperiode keinesfalls verlängert werden. Der Vorschlag, den Evaluationszeitraum von vier auf sechs Jahre auszudehnen, stiess in der Vernehmlassung auf starke Ablehnung. Die Kantone wünschen dennoch eine einmalige Verlängerung der nächsten Periode auf sechs Jahre, um im nächsten Bericht auch die Auswirkungen der STAF (SV17) analysieren zu können. Der nächste Wirksamkeitsbericht würde somit den Zeitraum 2020–2025, und der darauffolgende Bericht den Zeitraum 2026–2029 abdecken. Der Bundesrat muss der Mehrheitsmeinung der Vernehmlassungsteilnehmenden Rechnung tragen und folglich seine Pläne für eine Verlängerung der Periodizität fallenlassen.

Der sgv ist der Ansicht, dass die Periodizität des Berichts auf vier Jahre festzulegen ist; der nächste Bericht würde somit den Zeitraum 2020–2023 abdecken.

4. Anreize

Die im neuen FiLaG eingeführten Instrumente stellen eine Verbesserung dar und funktionieren relativ gut; dennoch sind bei den Anreizen für die ressourcenschwachen Kantone Schwachstellen auszumachen. Der Bundesrat sollte im Rahmen des nächsten Berichts zusätzliche Anreize für die Nehmerkantone analysieren und vorschlagen. Es ist von grösster Bedeutung, ein zusätzliches Anreizsystem zu schaffen, damit die Nehmerkantone nicht vom Finanzausgleich abhängig sind und die Wettbewerbsfähigkeit der Kantone gestärkt wird. Die Notwendigkeit eines Finanzausgleichs zwischen den Kantonen ist unbestritten, aber übertriebene Solidarität ist fehl am Platz.

Der Bundesrat kommt im Bericht 2016–2019 zum Schluss, dass der Anreizeffekt für die ressourcenschwachen Kantone ausreicht und zurzeit keine anderen Hebeleffekte zur Verstärkung der Anreize für die Nehmerkantone in Betracht kommen. Dessen ungeachtet erwartet der sgV vom Bundesrat, dass er im Rahmen des nächsten Wirksamkeitsberichts 2020–2023 andere Anreizmassnahmen für die Nehmerkantone prüft.

5. Verwendung der aufgrund des Systemwechsels frei werdenden Mittel des Bundes

Dieser Punkt wurde im Wirksamkeitsbericht nicht behandelt, da die paritätische Arbeitsgruppe «Aufgaben und Finanzen» (Bund und Kantone) bei der Eröffnung der Vernehmlassung ihre Diskussion noch nicht beendet hatte. In seiner Botschaft übernimmt der Bundesrat die Erwägungen der Arbeitsgruppe, die verschiedene Optionen zur Verwendung der frei werdenden Bundesmittel aus dem Ressourcenausgleich untersucht und darauf basierend den Vorschlag unterbreitet hatte, dass die erste Hälfte dieser Mittel zur Aufstockung der Dotation des soziodemografischen Lastenausgleichs eingesetzt werde. Die zweite Hälfte sei zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen der Systemanpassung beim Ressourcenausgleich zu verwenden und über 6 Jahre an die ressourcenschwachen Kantone (pro Kopf) zu verteilen. Diese befristete Unterstützung der ressourcenschwachen Kantone soll die Akzeptanz der Systemanpassung bei den Empfängerkantonen fördern. Vor Ablauf der sechs Jahre wäre zu prüfen, ob eine Fortsetzung dieser Übergangshilfe notwendig ist. Mittel, die nicht mehr für die Übergangshilfe verwendet werden, sollen zugunsten der Kantone eingesetzt werden. Die FDK hat diesen Vorschlag an ihrer Jahresversammlung vom 17./18. Mai 2018 genehmigt.

Der sgV unterstützt die Verwendung dieser Mittel unter der Voraussetzung, dass der Bundesrat im nächsten Wirksamkeitsbericht ein zusätzliches Anreizsystem für die Nehmerkantone entwickelt.

IV. Schlussfolgerung

Obwohl die Ergebnisse der Teilrevision des Finanzausgleichs insgesamt erfreulich sind, gibt es noch verbesserungsbedürftige Punkte. Der Härteausgleich sollte deutlich früher als 2035 aufgehoben und der Prozentsatz für die jährlichen Reduktionen entsprechend überprüft werden; Der Bundesrat steht in der Pflicht, im nächsten Wirksamkeitsbericht 2020–2023 zusätzliche Anreize für die Nehmerkantone vorzustellen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Mittelverwendung kann durchgeführt werden, vorausgesetzt der Bundesrat entwickelt im nächsten Wirksamkeitsbericht ein zusätzliches Anreizsystem für die Nehmerkantone. Die Periodizität des Berichts ist auf vier (und nicht sechs) Jahre festzulegen; der nächste Bericht sollte also den Zeitraum 2020–2023 abdecken.

Bern, 12. November 2018

Dossierverantwortliche

Alexa Krattinger, Leiterin Finanz- und Steuerpolitik
Tel.: 031 380 14 22, E-Mail: a.krattinger@sgv-usam.ch